

COVID-19: Schutzkonzept für die Internationale 99. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM) vom 1. – 4. September 2020 in Luzern

Version 1.0 - Stand: 13. Juli 2020

Anpassungen aufgrund von behördlichen Empfehlungen oder Verordnungen sind laufend möglich

1	Allgemeine Erläuterungen.....	3
1.1	Einleitung.....	3
1.2	Ziel der Massnahmen.....	3
1.3	Gesetzliche und reglementarische Grundlagen.....	3
1.4	Schutzkonzepte der Veranstaltungsbetriebe	3
2	Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus.....	3
2.1	Grundprinzipien	3
2.2	Besonders gefährdete Personen schützen	4
2.3	Selbstisolation und Selbstquarantäne.....	4
3	Allgemeine Schutzmassnahmen.....	4
4	Massnahmen und Umsetzung des Veranstalters	5
4.1	Grundregeln	5
4.1.1	Händehygiene	5
4.1.2	Distanz halten.....	5
4.1.3	Reinigung	6
4.2	Anreise und Aufenthalt im Kongressgebäude und zum Rahmenprogramm gehörende Örtlichkeiten.....	6
4.3	Information	6
5	Verantwortliche Person.....	7
6	Flyer «So schützen wir uns».....	7

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 Einleitung

Der Schweizerische Bundesrat hat per 22. Juni 2020 Lockerungsmassnahmen beschlossen, die die Branchenschutzkonzepte aussetzt und dafür einen grossen Teil der Verantwortung an die Betriebe und jeden Einzelnen von uns zurückgibt. Das nachfolgende Schutzkonzept wurde aufgrund der aktuellen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für "Öffentliche Veranstaltungen" erstellt. Die darin enthaltenen Massnahmen, die die Universität Zürich und die Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin (nachfolgend «Veranstalter» genannt) gemeinsam mit den Veranstaltungsbetrieben erfüllen müssen, dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Die Vorgaben dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller umgesetzt werden müssen.

Das Dokument wird allen beteiligten und zum Kongress angemeldeten Personen sowie Lieferanten übermittelt.

1.2 Ziel der Massnahmen

Angestrebte Ziele

- a. Die Übertragung des neuen Coronavirus soll während des Kongresses und an den Veranstaltungen des Rahmenprogramms soweit wie möglich minimiert werden.
- b. Teilnehmende, Gäste und das Personal können den Kongress und die Veranstaltungen des Rahmenprogramms nur besuchen, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten.
- c. Die Verhaltens- und Hygieneregeln werden eingehalten und gelten für alle.

1.3 Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

- COVID-19-Verordnung 3 besondere Lage (818.101.26)
- COVID-19 Schutzmassnahmen im Kanton Luzern, Luzern Tourismus

1.4 Schutzkonzepte der Veranstaltungsbetriebe

- **Verkehrshaus Luzern** aktuelle Informationen zu COVID-19
- COVID-19 Schutzkonzept **KKL Luzern** (kann bei Bedarf eingesehen werden)
- COVID-19 Branchenschutzkonzept **Gastrobetriebe**
- COVID-19 Schutzkonzept **Bucher Travel Inc.** Eventorganisator (kann bei Bedarf eingesehen werden)

2 Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

2.1 Grundprinzipien

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es die Hygiene- und Verhaltensregeln der Kampagne "So schützen wir uns" des BAG.

2.2 Besonders gefährdete Personen schützen

Bei konsequenter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln und gegebenenfalls durch zusätzliche geeignete Schutzmassnahmen, können besonders gefährdete Personen den Kongress besuchen.

Besonders gefährdete Kongressteilnehmende sollen dabei nicht diskriminiert werden. Weitere Informationen dazu finden sich unter www.bag-coronavirus.ch.

Gesunde Kongressteilnehmende, Gäste und Personal, welche über ihre Arbeit in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen, sollen ebenfalls oben erwähnte, geeignete zusätzliche Schutzmassnahmen umsetzen, um besonders gefährdete Personen zu schützen.

2.3 Selbstisolation und Selbstquarantäne

Es muss verhindert werden, dass vor Ort erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen nehmen nicht am Kongress und Rahmenprogramm teil. Mitarbeitende, Referierende und Kongressteilnehmende sowie weitere Gäste mit typischen Krankheitssymptomen oder bereits erkrankte Personen müssen zwingend dem Kongress fernbleiben und die Selbstisolation gemäss BAG befolgen.

3 Allgemeine Schutzmassnahmen

Der Veranstalter achtet bei der Wahl der Massnahmen darauf, für Teilnehmende einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu erreichen.

Es gelten die folgenden allgemeingültigen Grundsätze und Priorisierungen der Schutzmassnahmen (Vorgabe für Schutzkonzepte des Bundesamts für Gesundheit BAG): Folgende Vorgaben gelten:

1. Das Schutzkonzept muss Massnahmen zur Hygiene (z. B. Möglichkeit zum Händewaschen oder Händedesinfektion, regelmässige Reinigung von Oberflächen) und zur Einhaltung eines **Abstands von mindestens 1,5 Metern** vorsehen.
2. Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen geeignete Schutzmassnahmen, wie das **Tragen einer Hygienemaske**, umgesetzt werden.
3. Falls sowohl der Abstand als auch die Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können, muss der Veranstalter **Kontakt Daten der anwesenden Personen aufnehmen**. Wird eine Person positiv auf das neue Coronavirus getestet, ist dadurch sichergestellt, dass sämtliche engen Kontakte dieser Person rückverfolgt werden können (**Contact Tracing**). Dabei muss der Veranstalter folgendes einhalten:
 - Information der anwesenden Personen zur Erhebung und Verwendungszweck der Kontaktdaten
 - Auf Anfrage: Weiterleitung der Kontaktdaten an die kantonalen Behörden
 - Aufbewahrung der Kontaktdaten während 14 Tagen und anschliessende Vernichtung der Daten

4. Im Schutzkonzept wird eine **Person** bezeichnet, die für die Umsetzung des Konzepts **verantwortlich** ist und den Kontakt zu den kantonalen Behörden pflegt.

4 Massnahmen und Umsetzung des Veranstalters

4.1 Grundregeln

Das Schutzkonzept des Veranstalters stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben in Absprache mit den Veranstaltungsbetrieben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben werden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Der Veranstalter und die im Schutzkonzept genannte verantwortliche Person sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

4.1.1 Händehygiene

- Beim Betreten des Kongressgebäudes sollen alle sich die Hände mit Wasser und Seife waschen bzw. sind die Hände mit den am Eingang angebrachten Händehygienestationen mit Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Alle am Kongress anwesenden Personen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft in Seminarräumen sowie vor und nach Pausen. An Orten, wo dies nicht möglich ist, erfolgt eine Händedesinfektion.
- Wenn der Kongressort in den Pausen verlassen wird, werden die Hände nach erneutem Betreten des Gebäudes wieder mit Wasser und Seife gewaschen oder desinfiziert.

4.1.2 Distanz halten

- In Seminarräumen, Sitzungszimmern, Aufenthaltsräumen, WC-Anlagen, Wartebereichen etc. wird darauf geachtet, dass die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.
- In Eingangsbereichen ist – wo möglich – eine Bodenmarkierung angebracht, um zwischen den anwesenden Personen und dem weiteren Personenfluss (Wartende) den gewünschten Abstand anzuzeigen.
- Grundsätzlich empfehlen wir, an den Kongressstandorten die Treppen zu benützen. Personenaufzüge dürfen jeweils nur von der angegebenen maximalen Anzahl von Personen benutzt werden.
- Der Lift ist primär vorgesehen für Personen, die Probleme mit Treppensteigen bekunden.
- Kongressteilnehmenden, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemaske empfohlen wird, sind für das Tragen derselben selbst verantwortlich. Der Veranstalter sorgt dafür, dass für alle Teilnehmenden Hygienemasken vorhanden sind (**pro Tag und Person eine Hygienemaske**).

- Jeglicher unnötige Körperkontakt wird vermieden.

4.1.3 Reinigung

- Der Veranstalter sorgt mit dem Veranstaltungsbetrieb für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Seminarräumen.
- Der Veranstalter sorgt mit dem Veranstaltungsbetrieb für eine bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig durch die Reinigungskräfte des Veranstaltungsbetriebs gereinigt.

4.2 Anreise und Aufenthalt im Kongressgebäude und zum Rahmenprogramm gehörende Örtlichkeiten

- Auch während der An- und Rückreise sind die vom Bund, Kantonen und den öffentlichen Verkehrsbetrieben (Maskenpflicht) empfohlenen Verhaltens- und Hygienemassnahmen zu befolgen.
- Beim Benützen von öffentlichen Verkehrsmitteln sind neben der Maskenpflicht die empfohlenen Selbstschutzmassnahmen unbedingt zu befolgen (Abstand halten, keine Tür-/Handgriffe anfassen, etc.).

Conference-Center Verkehrshaus (Kongressgebäude)

- Die Bestuhlung in den Räumen des Conference-Centers ist so eingerichtet, dass von Sitzplatz zu Sitzplatz sowie zur Bühne ein Abstand von 1,5 Meter gewährleistet ist.
- Personen, die sich in den Räumen des Conference-Centers aufhalten, dürfen keine eigenmächtige Umstuhlung vornehmen.
- Für die Cateringfirma besteht ein separates Schutzkonzept.

4.3 Information

- Die Information aller betroffenen Personen erfolgt über die eingerichteten Kommunikationskanäle und vor Ort.
- BAG-Merkblätter für Schutzmassnahmen sind am Eingang angebracht sowie auf der Website publiziert.
- Der Veranstalter sowie die Veranstaltungsbetriebe instruieren regelmässig alle teilnehmenden Personen über die Vorschriften sowie den sicheren Umgang mit Drittpersonen. Er achtet darauf, dass ausreichend Desinfektionsmittel sowie die genannten technischen und infrastrukturellen Schutzmassnahmen zur Verfügung stehen.

5 Verantwortliche Person

Für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist Frau **Brigitte Gallati** (brigitte.gallati@irm.uzh.ch Tel. +41 44 635 56 34), Universität Zürich, Institut für Rechtsmedizin, die Kontaktperson des Veranstalters.

6 Flyer «So schützen wir uns»

Neues Coronavirus Aktualisiert am 6.7.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

Jetzt unbedingt neue Regeln einhalten:

- ✓ Testen**
Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Tracing**
Zur Rückverfolgung wenn immer möglich Kontaktdaten angeben.
- ✓ Isolation/Quarantäne**
Bei positivem Test Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person Quarantäne.

Weiterhin wichtig:

- ✓ Abstand halten.
- ✓ Einseitige Maske tragen wenn Abstand halten nicht möglich ist.
- ✓ Gründlich Hände waschen.
- ✓ Hände nicht ins Gesicht verpacken.
- ✓ In Taschentuch oder Armbouge haken und wegschmeißen.
- ✓ Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffiz federal da sanadad publica UFSP



Neues Coronavirus Aktualisiert am 6.7.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

Ab sofort gilt:
Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr

- Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- Zur Rückverfolgung wenn immer möglich Kontaktdaten angeben.
- Bei positivem Test Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person Quarantäne.
- Abstand halten.
- Gründlich Hände waschen.
- Hände nicht ins Gesicht verpacken.
- In Taschentuch oder Armbouge haken und wegschmeißen.
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffiz federal da sanadad publica UFSP

